

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 L 4305/10.F.A



09.11.2010
Erhalten

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED], Flughafen Frankfurt am Main,
Transitbereich Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit:
Afghanistan

Proz.-Bev.: des Rechtsanwalt Ijaz Chaudhry,
Mainzer Landstraße 107, 60329 Frankfurt am Main,
- 108/10|C09|C -

Antragstellerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5441669-423 -

Antragsgegnerin,

wegen

Asylrechts

Ges

- 2 -

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 9. November 2010 durch Vors. Richter am VG [REDACTED] als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin 7 K 4303/10.F.A(V) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3.11.2010 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Antrag gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3.11.2010 ist statthaft und zulässig. Im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 kommt der in § 34 a Abs. 2 AsylVfG vorgesehene Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes nicht zum Zuge. Im Übrigen ist es nach Art. 19 Abs. 4 GG zwingend geboten, effektiven Rechtsschutz zu gewähren.

Der Antrag ist auch begründet.

Zwar wäre, so lange man alleine auf die Person der Antragstellerin abstellt, auf Grund der gegebenen Sachlage Frankreich für die Bearbeitung des Asylantrags der Antragstellerin zuständig. Diese war nämlich im Besitz eines von der französischen Auslandsvertretung in Kabul ausgestellten Schengen-Visums. Zu beachten ist jedoch, dass sich der Ehemann der Antragstellerin, Herr [REDACTED], am 08.09.2010 Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen gemeldet hat und dort am selben Tage als Asylsuchender aufgenommen worden ist. Am 23.09.2010 wurde sein förmlicher Asylantrag von der Außenstelle Gießen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aufgenommen (Az.: 5442125-423). Nach Art. 14 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 obliegt die Prüfung eines Asylantrags dem Mitgliedstaat, der nach den Kriterien für die Prüfung des von dem ältesten Familienmitglied eingereichten Asylantrags zuständig ist, sofern die Anwendung der Zuständigkeitskriterien der Art. 6 bis 13 der Verordnung die Trennung der Familie zur Folge hätte. Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Bearbeitung des Asyl-

- 3 -

antrags des Ehemannes der Antragstellerin zuständig. Im Verfahren der Antragstellerin 7 L 3172/10.F.A(V) hat die Antragsgegnerin auf entsprechende Anfrage des Gerichts ausdrücklich erklärt, dass im Hinblick auf den Ehemann der Antragstellerin kein Verfahren auf Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eingeleitet worden sei (Schriftsatz vom 29.10.2010, Bl. 69 der Gerichtsakte 7 L 3172/10.F.A(V)). Der Ehemann der Antragstellerin ist auch das älteste Familienmitglied. Er ist ausweislich seiner eigenen Angaben am 24.10.1986 in Kabul geboren, die Antragstellerin hingegen einen Tag später, am 25.10.2010.

Da die Regelung des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 dem Schutze der Familie im Sinne des Art. 7 EU-Grundrechte-Charta und des Art. 8 EMRK dient, begründet diese für asylsuchende Personen eine subjektive Rechtsposition, die von der Antragsgegnerin zwingend zu beachten ist.

Somit ist die Antragsgegnerin für die Bearbeitung des Asylantrags der Antragstellerin zuständig. Der mit der parallel erhobenen Klage angegriffene Bescheid der Antragsgegnerin erweist sich daher nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

